

ZWEITES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES GESETZES ZUR AUSFÜHRUNG DES ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZES

*Anhörung im Integrationsausschuss am 29. November 2024 zum
Gesetzentwurf der Landesregierung/Drucksache 18/10926*

Mit Blick auf die Situation von geflüchteten jungen Menschen erwartet der Landesjugendring NRW erhebliche Nachteile und verstärkte Diskriminierung durch die Einführung einer Bezahlkarte.

Grundsätzliches

Die Bezahlkarte ist keine Giro-Karte, sondern eine besondere Debit-Karte. Damit verursacht die Bereitstellung des Bezahlvorgangs höhere Kosten, weshalb die Karte nicht überall akzeptiert ist.

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Bargeldland – vielerorts und vor allem in für Jugendliche im Alltag leicht zugänglichen Orten (z.B. Cafés, Büdchen, Märkte oder Flohmärkte) ist das Bezahlen mit Karte also gar nicht möglich, falls junge Menschen ihre eigene Bezahlkarte überhaupt erhalten und ihre Leistungen nicht auf die Karte der Erziehungsberechtigten gebucht werden.

Mit der Bezahlkarte sind des Weiteren günstige Online-Käufe nicht möglich. Auf diese sind Menschen im Asylsystem jedoch angewiesen, da die Sätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz äußerst niedrig sind. Auch das Abschließen von Mobilfunkverträgen oder der Erwerb des Deutschlandtickets sind nicht möglich. Selbst wenn junge Menschen im Kindesalter Verträge nicht selbst abschließen, sind sie darauf angewiesen, dass ihre Eltern dies tun können. Auch das Kopiergeld in der Schule, der Schulausflug und das Kakaogetränk in der Pause sind mit der Bezahlkarte nicht zahlbar. Der Kauf von stark vergünstigten Nahrungsmitteln bei der Tafel und von Kleidung im Kiloladen der Wohlfahrtsverbände wäre ebenfalls nicht möglich. In unseren verbandlichen Jugendbildungsstätten und Offenen Türen gibt es zudem oft keine Möglichkeit, Dinge wie Süßigkeiten oder Limonaden mit Karte zu zahlen – abgesehen vom dann nötigen Outing als Mensch mit Fluchtgeschichte.

Alle diese Einschränkungen führen dazu, dass geflüchtete junge Menschen damit von der Teilhabe an altersangemessenen Freizeitangeboten ausgeschlossen werden. Mehr noch, ihnen werden damit die ihnen zustehenden Kinderrechte auf Gleichheit, auf Teilhabe, auf Spiel und Freizeit sowie der Zugang zu Medien vorenthalten oder zumindest stark eingeschränkt. Ohne die Möglichkeit, Mitgliedsbeiträge für Verbände und Vereine und Teilnahmebeiträge für Ferienfreizeiten zu entrichten, verlieren sie die Möglichkeiten zur soziokulturellen Teilhabe. Diese wiederum ist ein essenzieller Teil gelingender Integrationsprozesse. Gerade die Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden fördert gesellschaftliche Teilhabe und Demokratiebildung und wirkt präventiv gegen Extremismus! Die im Landesjugendring NRW

Stellungnahme

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 21. November 2024

organisierten Verbände müssten aufwendige Workarounds schaffen, um eine Mitgliedschaft zu ermöglichen und damit dem UN-Kinderrecht auf Freizeit für geflüchtete junge Menschen nachzukommen.

Fazit

Zusammenfassend halten wir fest, dass insbesondere geflüchtete junge Menschen aufgrund ihrer Lebenssituation durch die Bezahlkarte noch weiter an dem im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) gesetzlich verankerten Recht auf ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Aufwachsen gehindert werden. Daher lehnen wir die Einführung der Bezahlkarte ab.

Der Landesjugendring NRW ist die Arbeitsgemeinschaft der derzeit 24 auf Landesebene anerkannten Jugendverbände, eines Anschlussverbandes sowie einem Mitglied mit Sonderstatus in Nordrhein-Westfalen. Er vertritt die Interessen der Jugendverbände und junger Menschen und engagiert sich in Grundsatzfragen der Kinder-, Jugend-, Bildungs- und Gesellschaftspolitik.